

// Im Blickpunkt

Der Bundesrat hatte am 15.5.2009 eine „Mammutsitzung“ vor sich: Politischer Streit ist insbesondere für den Entwurf des Steuerhinterziehungsgesetzes programmiert, zu dessen Umsetzung entsprechende – zustimmungspflichtige – Rechtsverordnungen erforderlich sind. Sowohl Finanz- als auch Wirtschaftsausschuss fordern eine Regelung, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt. In die Ausschüsse überwiesen wird die Empfehlung des Landes Bayern, für Umsätze des Hotellerie- und Gaststättengewerbes ermäßigte Umsatzsteuersätze vorzusehen. Der Vermittlungsausschuss wird u. a. wegen der vorgesehenen Berufsrechtsänderung für Rechtsanwälte und Notare über die Einrichtung einer Schlichtungsstelle angerufen. Für „Musik“ ist gesorgt. Was jetzt nicht geschieht, wird in der laufenden Legislaturperiode wohl kaum noch verwirklicht werden können.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Elektronische Einreichung von Rechtsmitteln/Nachweis eines niedrigeren Werts**

Durch Beschluss vom 30.3.2009 – II B 168/08 – hat der BFH entschieden:

Rechtsmittel und andere bestimmende Schriftsätze können derzeit an den BFH elektronisch übermittelt werden, ohne dass die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich ist.

Es bedarf der Klärung in einem Revisionsverfahren, ob es für den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts von unbebauten Grundstücken für Bewertungsstichtage vor dem 1.1.2007 auf die Wertverhältnisse am Bewertungsstichtag oder am 1.1.1996 ankommt.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1099-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Erstmalige Ermessensausübung in ersetzendem Haftungsbescheid

Durch Urteil vom 16.12.2008 – I R 29/08 – hat der BFH entschieden:

Ersetzt das Finanzamt während eines Klageverfahrens den mit der Klage angefochtenen Haftungsbescheid durch einen anderen Haftungsbescheid, in dem es erstmals seine Ermessenserwägungen erläutert, so wird dieser Bescheid zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens. Im weiteren Verlauf jenes Verfahrens sind die nunmehr angestellten Ermessenserwägungen in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1099-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Keine Vorsteuerberichtigung für vor 2005 erworbenen Umlaufvermögen

Durch Urteil vom 12.2.2009 – V R 85/07 – hat der BFH entschieden:

Für vor dem 1.1.2005 ausgeführte Umsätze, die zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern führen, die nureinmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet werden („Umlaufvermögen“), besteht auch unter Berücksichtigung von Art. 20 der Richtlinie 77/388/EWG kein Anspruch auf Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG. Nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 77/388/EWG setzt die Vorsteuerberichtigung voraus, dass der Vorsteuerabzug höher oder niedriger ist als der, zu dessen Vornahme der Steuerpflichtige berechtigt ist. Danach ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen, „wenn sich die Faktoren, die bei der Festsetzung des Vorsteuerabzugsbetrages berücksichtigt werden, nach Abgabe der Erklärung geändert haben“. Der Senat braucht nicht abschließend zu entscheiden, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Denn diese Richtlinienbestimmung ist weder inhaltlich unbedingt noch hinreichend genau, sondern belässt den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum bei ihrer Umsetzung in das nationale Recht.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1099-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Entziehung aus zollamtlicher Überwachung bei fehlerhafter elektronischer Versandanmeldung

Der BFH hat durch Urteil vom 17.3.2009 – VII R 17/07 – entschieden: Für die Aufrechterhaltung der zollamtlichen Überwachung über eine zu versendende Ware bedarf es grundsätzlich einer Versandanmeldung, in welcher der Gegenstand der Anmeldung in den für ihn wesentlichen Beziehungen entsprechend den Erfordernissen des Einheitspapiers bzw. des Anhangs 37a ZKDVO dahin richtig bezeichnet ist, von wo die Ware wohin versendet werden soll. Die Annahme einer in wesentlicher Beziehung unzutreffenden Versandanmeldung (hier: falscher Beladeort) ist, auch wenn der Mangel auf einen schlichten Eingabefehler bei Abgabe der elektronischen Anmeldung zurückzuführen ist, nicht geeignet, die zollamtliche Überwachung über die in ihr bezeichnete Ware zu sichern.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1099-4 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Keine Schätzung für Überschüsse aus Pfennigbasar

Durch Urteil vom 11.2.2009 – I R 73/08 – hat der BFH entschieden: Überschüsse eines gemeinnützigen Vereins aus der Veranstaltung eines Pfennigbasars, auf dem von den Mitgliedern gesammelte gebrauchte Gegenstände verkauft werden, können nicht nach § 64 Abs. 5 AO geschätzt werden. Dieser beschränkt die Schätzung des Überschusses auf Altmaterialsammlungen. Die Einbeziehung des Einzelverkaufs gebrauchter Sachen auf Verkaufsveranstaltungen wie Basaren und Flohmärkten führt dagegen zu schwierigen Abgrenzungsproblemen bei der Aufteilung von Einnahmen und Ausgaben, wenn dort sowohl gekaufte als auch unentgeltlich erworbene Gegenstände verkauft werden.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1099-5 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung**Bundesrat: Sitzung am 15.5.2009**

Der Bundesrat berät am 15.5.2009 einige (auch steuerrechtlich) wichtige Gesetzgebungsvorhaben:

- Der BR muss den Rechtsverordnungen, mit denen das geplante Steuerhinterziehungsgesetz umgesetzt werden soll, zustimmen. Dies ist derzeit wohl noch nicht zu erwarten, da Finanz- und Wirtschaftsausschuss eine Regelung fordern, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht (BR-Drs. 372/09 und 372/01/09),
- Gesetz über den ermäßigten Steuersatz für Hotellerie- und Gaststättengewerbe (BR-Drs. 300/09),
- Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht (BR-Drs. 377/09 und 377/01/09).

(Newsletter Bundesrat vom 12.5.2009)

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart